

Zuchtschau-Ordnung des Verbandes Große Münsterländer e.V. (VGM)

(verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 21. März 2009)

Die Zuchtschau ist eine zuchtfördernde Einrichtung. Ihr Zweck ist die Beurteilung des Form- und Haarwerts der Großen Münsterländer nach den Vorgaben des Rassestandards (FCI 118 vom 24. Juni 1987) zur Feststellung der Zuchttauglichkeit der einzelnen Hunde und der Entwicklung des Formwerts im VGM. Soweit diese Ordnung des VGM nichts anderes bestimmt, sind die allgemeinen Bestimmungen der VDH-Zuchtschau-Ordnung anzuwenden.

A. Zuchtschauen

Zuchtschauen können

- vom Verband oder
- von den einzelnen Landesgruppen oder
- von mehreren Landesgruppen zusammen

durchgeführt werden.

Mindestens alle zwei Jahre ist von jeder Landesgruppe eine Zuchtschau durchzuführen. Sie sind im Mitteilungsblatt des VGM rechtzeitig mit Umfang, Zeitpunkt, Ort und Anschrift der jeweiligen Meldestelle auszuschreiben und dem Vorstandsvorsitzenden und dem Hauptzuchtwart des VGM mitzuteilen.

B. Teilnahme

Die Teilnahme an einer Zuchtschau ist durch fristgerechte Nennung auf dem Formblatt 1 an die ausgeschriebene Meldestelle allen Eigentümern eines Großen Münsterländers möglich, sofern der GM mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel ausgestattet ist.

Die Höhe des Nenngeldes soll kostendeckend sein. Durch den Verzicht auf Gewinn soll eine möglichst hohe Teilnahmebereitschaft erzielt werden.

Vor Beginn einer Zuchtschau ist die Ahnentafel und der Impfpass dem Zuchtschauleiter auszuhändigen.

C. Zuchtrichter

Auf sämtlichen Zuchtschauen dürfen nur die in den Richterlisten des VDH aufgeführten Spezial-Zuchtrichter und Formwertrichter des VGM tätig werden. Nur ein Spezial-Zuchtrichter kann als Einzelrichter agieren. Sollen Formwertrichter mitwirken, so hat die Bewertung nur unter der Federführung eines Spezial-Zuchtrichters zu geschehen.

Dieser hat die Funktion eines Richterobmanns.

Zweckmäßig ist die Hinzuziehung einer weiteren sachverständigen Person, die als Protokollführer zur Ausfüllung der einheitlichen VGM-Beurteilungsbögen in jedem Beurteilungsring eingesetzt werden kann.

Die für den einzelnen Hund auf dem Formblatt erstellte Beurteilung ist von den betreffenden Zuchtrichtern zu unterzeichnen.

Unzulässig ist es, dass ein Zuchtrichter einen eigenen, einen von ihm gezüchteten oder ausgebildeten oder einen Hund von Familienangehörigen richtet. Hierzu zählen auch die Hunde der ersten Generation des eigenen Deckrüden.

Die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter (VDH-Richter) und zum Formwertrichter (Spezial-Zuchtrichter-Anwärter) ist in der Zuchtrichter-Ordnung des VGM gesondert geregelt.

D. Beurteilung

Die Beurteilung der Hunde erfolgt entsprechend der VDH-Zuchtschau-Ordnung getrennt nach Form- und Haarwert durch die folgenden Wertnoten:

v.	=	vorzüglich
sg.	=	sehr gut
g.	=	gut
gen.	=	genügend
disq.	=	diqualfiziert
ohne Bewertung		

Ohne Bewertung bleibt ein Hund, der nicht angefasst werden kann, oder bei dem eine Gebiss- oder Hodenkontrolle oder die Überprüfung der Tätowiennummer oder Anderes durch einen Zuchtrichter nicht möglich ist. Der Grund ist unbedingt im Beurteilungsbogen zu vermerken.

Vorgenommene operative Veränderungen am Hund, wie Lidkorrekturen usw. sind vor der Beurteilung dem/den Zuchtrichter/n mitzuteilen und im Beurteilungsbogen entsprechend zu vermerken.

Die Beurteilung erfolgt in der Jugendklasse ab 12 Monaten und in der Altersklasse ab 18 Monaten. In der Jugendklasse kann die Bewertung „vorzüglich“ im Formwert nicht vergeben werden.

Die Beurteilung hat insbesondere das Stockmaß des Rassestandards zu beachten. Zu kleine oder zu große Hunde können im Formwert nur die Beurteilung diqualifiziert erhalten. In der Beurteilung sind Angaben zum Wesen, zur Konstitution und zur Gesundheit des Hundes auszuweisen. Zuchtausschließende Mängel sind besonders aufzuführen und in der Ahnentafel zu vermerken, auch diese Hunde können nur ein disq. im Formwert bekommen.

Im Rahmen einer Zuchtschau soll der Zuchtrichter bzw. der jeweilige Obmann die Vorzüge und die festgestellten Mängel der begutachteten Hunde öffentlich (mündlich) allen Teilnehmern bekannt machen.

Jeder Hundebesitzer erhält die Erstschrift des Beurteilungsblattes. Eine weitere Kopie ist für den Hauptzuchtwart und für die ausrichtende Landesgruppe bestimmt.

Diese Zuchtschauordnung wurde auf der Hauptversammlung am 21. März 2009 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.